

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Information Systems
an der Universität Münster
vom 15.01.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und durch Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zugangsvoraussetzungen**
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 4 Auswahlkommission**
- § 5 Auswahlkriterien**
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 3**
- § 7 Rangliste**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß**
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Anlage 1

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Information Systems an der Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Systems an der Universität Münster.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Information Systems ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- a) mindestens 72 Leistungspunkte aus den Fachgebieten Quantitative Methoden, Computer Science, Information Systems und Business Administration,
 - b) davon mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes (Major).

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fachgebieten erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an den elementaren Fachgebieten und Inhalten des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik der Universität Münster.

Ist anhand der gem. § 3 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete oder in dem gewählten Schwerpunkt (Major) erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die*der Bewerber*in zur Klärung beitragen kann, kann die Auswahlkommission mit der*dem Bewerber*in ein persönliches Gespräch führen.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Information Systems ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Es werden nur Nachweise anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre vor dem Fristende für Bewerbungen liegt. Bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise Zweifel über das Vorliegen von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 und 2, kann die Auswahlkommission ein Gespräch mit der*dem Bewerber*in führen, um festzustellen, ob die erforderlichen Englischkenntnisse vorhanden sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Information Systems, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 80% des jeweiligen Studienumfangs (in Leistungspunkten) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche oder englische

Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen¹⁸⁷ vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer* einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.

2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Leistungspunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Angabe des für den Masterstudiengang Information Systems gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
5. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nr. 3.
6. Nachweis der in § 2 Absatz 1 (a) – (b) genannten Fachkenntnisse bzw. der in § 5 Nr. 2 genannten allgemeinen fachlichen Kompetenzen in Form von Dokumenten, aus denen sich, zusätzlich zu den gemäß Nr. 2 einzureichenden Unterlagen, zureichende Inhaltsbeschreibungen der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Studieninhalte ergeben (z.B. Prüfungsordnung des berufsqualifizierenden Studiengangs und/oder Modulbeschreibungen und/oder Diploma Supplement gemäß den von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen). Dieser Nachweis kann entfallen, falls der Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster erworben wurde.
7. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten und Angabe der jeweiligen Leistungspunkte gemäß ECTS anhand eines von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster bereitgestellten Formulars.
8. Ggf. weitere Unterlagen zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nr. 3.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind als Scans der Originale oder als originär digitale Dokumente im Bewerbungstool hochzuladen.

- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die*der Bewerber*in die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis Nr. 8 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder nicht lesbar einreicht. Nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1¹⁸⁸ können zudem beim Auswahlverfahren gemäß § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Information Systems wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Die Auswahlkommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus einer*einem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen, zwei weiteren Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einer*einem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine*ein Stellvertreter*in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des Stellvertreter*in.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 45 von 100 Punkten),

2. Allgemeine fachliche Kompetenzen (maximal ¹⁸⁹40 von 100 Punkten): einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (z.B. Auslandsaufenthalte, Praxiserfahrung), die ab Beginn des Bachelorstudiums erlangt worden sind,
3. Persönliche Kompetenzen (maximal 15 von 100 Punkten): Kenntnisse aus anderen abgeschlossenen Studiengängen an einer Hochschule sowie aus Zertifikaten, die sich einem der Fachgebiete gemäß § 2 Abs. 1 zuordnen lassen (maximal 5 Punkte), akademische Arbeiten und Auszeichnungen (maximal 5 Punkte) und Kenntnisse durch relevante Praxis- und Berufserfahrung (im Umfang von mehr als 6 Monaten) (maximal 5 Punkte).

§ 6

Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 3

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 3 setzt die Auswahlkommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Wirtschaftsinformatik angehörende Mitglied der Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen müssen jeweils der gleichen einer der am Institut für Wirtschaftsinformatik ansässigen Gruppen angehören.
- (3) Die Auswahlkommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 der für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Gruppe angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Auswahlkommission.
- (4) Die Beurteilergruppen als Ganzes bewerten die Bewerbungen nach folgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
 1. Allgemeine fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2 mit einem Punktwert von 0 bis 40,

2. Weitere Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 15.¹⁹⁰

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 weist die Beurteilergruppe als Ganzes einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 12,5 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 3 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerber*innen und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert. Bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise gem. § 5 Nr. 2 und 3 Zweifel über das Vorliegen von fachlichen oder persönlichen Kompetenzen, kann die Auswahlkommission ein Gespräch mit dem*der Bewerber*in führen, um festzustellen, ob die erforderlichen Kompetenzen vorhanden sind.

§ 7

Rangliste

Die nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerber*innen beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der*dem Bewerber*in aufgrund ihrer*seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie*er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Information Systems an der Universität Münster ausspricht. Den Bescheid erstellt die*der Rektor*in. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die*der Bewerber*in einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den

angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der¹⁹¹dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine*ein Studienbewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die*der Rektor*in hierüber einen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine*ein Bewerber*in in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Universität Münster vom 26. Juni 2018 (AB Uni 2018/13) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2024/25.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Universität Münster

Kriterium				Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1				45
Bachelornote	1,0	45 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation	
	ab 2,9	0 Punkte		
Allgemeine fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2				40
Umfang und Qualität der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt, im Lebenslauf dargestellte und nachgewiesene einschlägige Praxiserfahrung, Auslandsaufenthalte (Studium, Semester, Praktika) etc.				
Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3				15
<p>Im Lebenslauf dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Auszeichnungen, Preise, Stipendien sowie besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisse aus anderen abgeschlossenen Studiengängen an einer Hochschule sowie aus Zertifikaten, die sich einem der Fachgebiete gemäß §2 Abs. 1 zuordnen lassen. (maximal 5 Punkte) 2. Akademische Arbeiten und Auszeichnungen (maximal 5 Punkte) 3. Kenntnisse durch relevante Praxis- und Berufserfahrung (im Umfang von mehr als 6 Monaten) (maximal 5 Punkte) 				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 22.11.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.01.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s